

# Checkliste – Nachversicherungsgarantie

## Grundsätzliches zur Inanspruchnahme der Nachversicherungsgarantie

Eine Inanspruchnahme der Nachversicherung ist möglich, wenn

- » eine individuelle Nachversicherung vereinbart ist oder/und
- » ein Ereignis im Sinne der Bedingungen vorliegt

Wir benötigen eine **gültige Willenserklärung** des Versicherungsnehmers oder Maklers mit Maklervollmacht und der versicherten Person.

Sie haben die Wahl:

Variante 1:

Wir erstellen einen Änderungsvorschlag für die Umstellung des bestehenden Vertrags unter Berücksichtigung der Nachversicherung. Den Vorschlag können Sie sich mit dem Formular „Vorschlag zur Inanspruchnahme der Nachversicherung“ anfordern.

Variante 2:

Sie reichen uns einen Antrag mit dem Vermerk „Nachversicherung zur Versicherung Nr.“ mit dem „Beiblatt für den Antrag auf Nachversicherung“ ein.

## Prüfung der finanziellen Angemessenheit

Zugunsten der versicherten Person gelten unsere pauschalen Höchstrenten auch für die Inanspruchnahme der Nachversicherung. Es erfolgt eine Betrachtung aller bestehenden Absicherungen von Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsabsicherungen bei uns und anderen Versicherern. Die Angabe des Einkommens ist bei Unterschreiten der pauschalen Höchstgrenze nicht erforderlich.

In Abhängigkeit der beruflichen Tätigkeit gelten folgende pauschale Höchstrenten für unsere Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsversicherung:

- » bei Akademikern (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) und Studenten (auch im dualen Studium) EUR 2.000 Monatsrente
- » bei Selbstständigen, Sozialversicherungspflichtigen ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss, Auszubildenden, Schülern, Hausfrauen und Hausmännern EUR 1.500 Monatsrente
- » bei Beamten ohne Angabe der Besoldungsgruppe EUR 500 Monatsrente

Bei unserer EXISTENZ-Versicherung beträgt die pauschale Höchstrente EUR 1.500.

Bei Absicherungen, die darüber hinaus gehen, benötigen wir zwingend die Angabe des Einkommens. Hierbei gilt für alle Arbeitskraftabsicherungen:

Die gesamte Anwartschaft darf 85 % des Netto-Jahreseinkommens nicht überschreiten.

Ab den Bedingungen 06.2022 gilt: die gesamte Anwartschaft darf 60 % des Brutto-Jahreseinkommens nicht überschreiten.

Bei Beamten sind maximal 25 % des Netto-Jahreseinkommens beziehungsweise ab Bedingungen von 06.2022 25 % des Brutto-Jahreseinkommens zulässig.

Je nach Höhe der Gesamtabsicherung aus Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Grundfähigkeitsversicherungen benötigen wir zusätzlich **Einkommensnachweise der vergangenen drei Jahre.**

Für die Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsabsicherung ist dies erforderlich, wenn, in Abhängigkeit der beruflichen Tätigkeit, folgende Gesamtabsicherungen überschritten werden:

- » Ärzte, Architekten, Anwälte, Notare und Steuerberater EUR 2.500 Monatsrente
- » Selbstständige und Akademiker (Hochschul- oder Fachhochschulabschluss) EUR 2.000 Monatsrente
- » Sozialversicherungspflichtige ohne Hochschul- oder Fachhochschulabschluss EUR 1.500 Monatsrente

Für unsere EXISTENZ-Versicherung sind Einkommensnachweise erforderlich, wenn die gesamte Absicherung über EUR 2.500 liegt.

Wir sind berechtigt auch ohne Erreichen der oben genannten Grenzen weitere oder ergänzende Einkommensnachweise anzufordern.

### **Nachweise für die Inanspruchnahme der ereignisabhängigen Nachversicherungsgarantie**

Wir benötigen aussagekräftige Nachweise über das vorliegende Ereignis. Die häufigsten Gründe und die dazugehörigen Nachweise sind folgend aufgelistet. Bitte prüfen Sie in den jeweils zugrunde liegenden Bedingungen, ob die hier aufgeführten Ereignisse gelten. Die Liste ist keine abschließende Aufzählung möglicher Ereignisse.

<b>Ereignis</b>	<b>Erforderlicher Nachweis</b>
Heirat	Kopie der Heiratsurkunde
Geburt eines Kindes	Kopie der Geburtsurkunde
Erwerb und Finanzierung einer Immobilie	Kopie des notariell beglaubigten Kaufvertrags oder des mit dem Bauträger geschlossenen Bauvertrags oder des Grundbuchs nach Eintragung des Eigentumsübergangs <b>und</b> eine Kopie des Darlehensvertrags
Steigerung des regelmäßigen jährlichen Bruttoeinkommens um mindestens 10 %	Die letzte Gehaltsabrechnung vor und die erste Gehaltsabrechnung nach der Gehaltssteigerung
Abschluss einer beruflichen Qualifikation	Kopie des Abschlusszeugnisses der Weiterbildung, z. B. Meisterbrief
Beginn eines Studiums oder einer Berufsausbildung	Kopie der Immatrikulationsbescheinigung oder des Ausbildungsvertrags
Abschluss des Studiums oder der Ausbildung und erstmalige Aufnahme einer entsprechenden beruflichen Tätigkeit	Kopie des Abschlusszeugnisses z. B. Bachelor-Urkunde oder IHK-Abschlusszeugnis und Arbeitsvertrag
Wechsel in die volle berufliche Selbstständigkeit	Kopie des Auszugs aus dem Handelsregister oder die Gewerbeanmeldung
Für Selbstständige: Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre um mindestens 30 % als der durchschnittliche Gewinn des davorliegenden Drei-Jahres-Zeitraums	Eine vom Steuerberater erstellte Gewinnprognose für das laufende Kalenderjahr und Kopien der Einkommenssteuerbescheide der vergangenen fünf Jahre.